

Satzungsbeilage 2017 - III



TECHNISCHE
UNIVERSITÄT
DARMSTADT

Impressum:

Herausgeber:
Der Präsident der TU Darmstadt
Karolinenplatz 5
64289 Darmstadt

Tel. 06151/16-0
E-Mail: dezernat_ii@pvw.tu-darmstadt.de

Erscheinungsdatum: 22. September 2017

http://www.intern.tu-darmstadt.de/dez_ii/hochschulrecht/satzungsbeilagen_1/index.de.jsp

Inhaltsverzeichnis

	Seite
Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011	3

Satzung zur Stipendien- vergabe im Rahmen des Stipendiengesetzes der Technischen Universität Darmstadt



Aufgrund der Genehmigung des Präsidiums der TU Darmstadt vom 07. Juni 2017 wird die Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des Stipendiengesetzes der Technischen Universität Darmstadt neu bekannt gemacht.

Darmstadt, 07. Juni 2017

Der Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel



Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011

Aufgrund des Gesetzes zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010, BGBl. I. S. 957 und § 7 I TU Darmstadt-Gesetz (Gesetz zur organisatorischen Fortentwicklung der Technischen Universität Darmstadt vom 05. Dezember 2004, GVBl. I S. 382, geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 14. Dezember 2009, GVBl. I S. 666 (699)) hat das Präsidium TU Darmstadt am 07. Juni 2017 die folgende 4. Änderung der Satzung zur Stipendienvergabe im Rahmen des StipG der TU Darmstadt vom 19. Mai 2011 erlassen:

§ 1 Zweck des Stipendiums

Zweck des Stipendiums ist die Förderung von Studierenden der TU Darmstadt nach dem Gesetz zur Schaffung eines nationalen Stipendienprogramms (Stipendienprogramm-Gesetz – StipG) vom 21. Juli 2010 (BGBl. I. S. 957), deren bisheriger Werdegang einen hervorragenden Studienabschluss erwarten lässt.

§ 2 Förderfähigkeit

- (1) Gefördert werden kann, wer in einem Studiengang an der TU Darmstadt immatrikuliert ist. Auf Verlangen ist hierüber ein Nachweis zu führen.
- (2) Im Falle der Exmatrikulation an der TU Darmstadt erlischt die Förderung mit dem Datum der Exmatrikulation, falls kein Fall des § 10 Abs. 3 Satz 2 vorliegt.

§ 3 Förderkriterien und Binnenverteilung

- (1) Die zu vergebenden Stipendien werden proportional zu den in den Studiengängen eingeschriebenen Studierenden (Köpfe) den Fachbereichen zur Vergabe zugewiesen, wobei ein Kontingent für Studierende im Lehramt an Gymnasien zu berücksichtigen ist.
- (2) Stipendien, deren Vergabe gemäß der Vereinbarung mit dem Stipendiengeber an Studierende eines bestimmten Studiengangs oder einer Gruppe von Studiengängen erfolgen muss (fachbereichsbezogene Stipendien), werden von dem Fachbereich vergeben, dem der Studiengang zugeordnet ist.
- (3) Die Vergabe der nicht unter Abs. 2 genannten Stipendien (ungebundene Stipendien) wird nach dem in Abs. 1 festgelegten Schlüssel verteilt. Kann ein Fachbereich sein Kontingent an einzuwerbenden Stipendien nicht erfüllen, so wird mit damit frei werdenden Stipendien ebenso verfahren.
- (4) Die Fachbereiche melden bis zu den festgesetzten Stichtagen die Zahl der bis dato eingegangenen Bewerbungen. Die Förderung wird nach den Kriterien des §-3 StipG an studierende Mitglieder der TU Darmstadt vergeben. Sie ist nicht vom Einkommen der oder des Studierenden oder der Unterhaltsverpflichteten abhängig.
- (5) Die Leistungskriterien beziehen sich auf den Studien- und Prüfungsplan in der Ordnung des Studiengangs. Kriterien für den Studienerfolg sind die Summe der bereits erbrachten Kreditpunkte und der insgesamt erzielte Notendurchschnitt.

- (6) Ergänzende Kriterien sind der bisherige persönliche Werdegang, gesellschaftliches Engagement, die Bereitschaft, Verantwortung zu übernehmen oder besondere soziale oder persönliche Umstände, die sich beispielsweise aus der familiären Herkunft oder einem Migrationshintergrund ergeben. Die TU Darmstadt strebt einen Anteil von mindestens 30% weiblichen Geförderten an.

§ 4 Art und Umfang der Förderung

- (1) Das Stipendium wird in Höhe von EUR 300 in der Regel monatlich als nicht rückzahlbarer Zuschuss ausgezahlt.
- (2) Ein Rechtsanspruch auf das Stipendium und die Stipendienleistungen besteht nicht. Entfallen die Fördervoraussetzungen wird das Stipendium mit sofortiger Wirkung aufgehoben. Das Stipendium wird nicht vergeben, wenn der oder die Studierende bereits von einer anderen Einrichtung leistungsbezogene Förderung erhält.
- (3) Das Stipendium ist gegenleistungsfrei. Das Stipendium begründet kein Arbeitsverhältnis, es unterliegt nicht der Sozialversicherungspflicht, da es kein Entgelt nach § 14 SGB IV darstellt. Das Stipendium ist unter den Voraussetzungen des § 3 Nr. 44 EStG steuerfrei.

§ 5 Bewerbungs- und Auswahlverfahren

- (1) Ein Stipendium kann nur aufgrund einer Bewerbung gewährt werden. Die Bewerbung ist entsprechend der jeweiligen Ausschreibung auf der Homepage der TU unter Beifügung der dort genannten Unterlagen form- und fristgerecht zu stellen. Eine Bewerbung ist nur innerhalb der Regelstudienzeit möglich. Die Ausschreibungsbedingungen können bestimmte Fachsemester vorsehen, in denen eine Bewerbung möglich ist. Die Ausschreibung wird rechtzeitig bis zur Bewerbungsfrist auf der Homepage der TU Darmstadt veröffentlicht.
- (2) Die Bewerbung erfolgt über ein Online-Formular an den jeweiligen Fachbereich in dem ersten Studienfach, in dem die Bewerberin bzw. der Bewerber eingeschrieben ist.
- (3) Die Auswahlentscheidung erfolgt immer in zwei Stufen.
- (4) Bei Bewerbungen von Studienanfängern und Personen im ersten Fachsemester eines Bachelorstudienganges wird in der ersten Stufe die Rangfolge nach der Note der Hochschulzulassungsberechtigung gebildet. Wurde die Hochschulzulassungsberechtigung außerhalb des Geltungsbereichs des StipG erworben, wird die Rangfolge nach dem Grad der Qualifikation, der sich aus dem zum Zugang berechtigendem Zeugnis ergibt, bestimmt. Bewerben können sich nur Personen, deren Hochschulzulassungsberechtigung eine Durchschnittsnote von 1,5 oder kleiner aufweist.
- (5) Bei Bewerbungen von Personen, die vor der Aufnahme eines Masterstudienganges stehen und Personen im ersten Fachsemester eines Masterstudienganges, wird in der ersten Stufe die Rangfolge nach der Note des zum Masterstudiengang berechtigenden Abschlusses gebildet.
- (6) Bei Bewerbungen von Personen mit einem Fachsemester größer eins wird in der ersten Stufe eine Rangfolge der Bewerberinnen und Bewerber je Studiengang ausschließlich nach folgenden Leistungskriterien gebildet:
 - a. Es werden nur die Leistungspunkte berücksichtigt, die zur Notenberechnung im Studiengang auf den sich die Bewerbung bezieht, herangezogen werden. Ermittlung aller Bewerberinnen und Bewerber, die in demselben Studiengang waren und mindestens eine von der Auswahlkommission bestimmte Mindestanzahl von Leistungspunkten erworben haben;
 - b. Bildung einer Rangfolge nach dem Wert R, zu ermitteln durch folgende Formel:

$$\text{Rankingfaktor R} = \frac{\text{GPA* (Fachsemester -1)}}{\text{CP (gesamt)}}$$

Hierbei sind der GPA die bisher erzielte Gesamtdurchschnittsnote, CP(gesamt) die Summe der bisher erzielten Leistungspunkte, die zur Notenberechnung im Studiengang, auf den sich die Bewerbung bezieht herangezogen werden.

- c. In Studiengängen mit mehreren Fächern (Joint BA, Lehramt an Gymnasien) wird für jedes Fach zunächst eine eigene Rangfolge nach lit. a bis c ermittelt und dann ein Mittelwert gebildet, aufgrund dessen die Rangfolge nach diesem Absatz ermittelt wird.
- d. In Studiengängen, in denen keine Kreditpunkte (Magister, Diplom) vergeben werden, erfolgt die Rangfolgenbildung in der ersten Stufe aus dem Quotienten der Anzahl der Prüfungsleistungen und der Fachsemesterzahl multipliziert mit dem Notendurchschnitt der Prüfungsleistungen.

(7) Die Bewerbungsunterlagen umfassen in der ersten Stufe:

- a. Nachweis über bisher erbrachte Studienleistungen (Leistungsspiegel) oder ein Nachweis über die zum Bachelorstudium berechtigende Hochschulzugangsberechtigung einschließlich der Durchschnittsnote oder ein Nachweis über das zum Studium berechtigende Bachelorzeugnis einschließlich der Durchschnittsnote;
- b. Abiturzeugnis bzw. Schulabschlusszeugnis (bei ausländischen Zeugnissen ggf. eine für das deutsche System übertragbare Übersetzung und Umrechnung in das deutsche Notensystem);
- c. Erklärung, ob Förderungsleistungen Dritter (beispielsweise Begabtenförderungswerke, Stifter) bezogen werden oder beantragt sind;

Die Angaben werden im Online-Bewerbungsformular abgefragt.

(8) In der zweiten Stufe erfolgt die Auswahl nach dem Studienverlauf und den übrigen nicht leistungsbezogenen Kriterien nach §3 Satz 2 StipG. Die vorausgewählten Bewerberinnen bzw. Bewerber werden von der zuständigen Stelle aufgefordert, weitere Bewerbungsunterlagen in einer Frist von zwei Wochen elektronisch einzureichen.

(9) Die Bewerbungsunterlagen umfassen in der zweiten Stufe:

- a) Motivationsschreiben;
- b) tabellarischer Lebenslauf;
- c) Darstellung des Studienverlaufs;
- d) Bankverbindung;
- e) Bachelor Zeugnis (nur bei Bewerbern im Master Studiengang);
- f) ergänzende Nachweise für die nicht leistungsbezogenen Kriterien (fakultativ):
 1. Nachweise über soziales Engagement;
 1. Nachweise über soziales Engagement;
 2. Praktikums- und Arbeitszeugnisse sowie Nachweise über sonstige Kenntnisse und weiteres Engagement;
 3. Auslandsaufenthalte;
 4. Nachweis über den höchsten Bildungsabschluss der Eltern (ein nicht akademisches Elternhaus liegt vor, wenn kein Elternteil über einen Hochschulabschluss verfügt);
 5. Nachweise über einen Migrationshintergrund.¹ Ein Migrationshintergrund wird in der Regel durch das Vorliegen eines oder mehrere der folgenden Merkmale belegt:
 - die Person besitzt nicht die deutsche Staatsangehörigkeit;

¹ entsprechend der "Migrationshintergrund-Erhebungsverordnung vom 29. September 2010 (BGBl. I S. 1372)"

- der Geburtsort der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland und eine Zuwanderung in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland ist nach 1949 erfolgt;
- der Geburtsort mindestens eines Elternteiles der Person liegt außerhalb der heutigen Grenzen der Bundesrepublik Deutschland sowie eine Zuwanderung dieses Elternteiles in das heutige Gebiet der Bundesrepublik Deutschland nach 1949 erfolgte.

Die Gewichtung der Kriterien nach Abs. 8 und die Bildung der endgültigen Rangfolge in der zweiten Stufe liegen im Ermessen der Auswahlkommission.

§ 6 Auswahlkommissionen und Bewilligung

- (1) Jeder Fachbereichsrat benennt eine Auswahlkommission, die die Auswahlentscheidungen trifft. Die Auswahlkommission besteht mindestens aus der Studiendekanin oder dem Studiendekan bzw. in Studienbereichen der oder dem Vorsitzenden der Gemeinsamen Kommission sowie einer Vertreterin oder einem Vertreter der Gruppe der wissenschaftlichen Mitglieder und einer Vertreterin oder einem Vertreter der Fachschaft. Die Kommission wählt aus ihrer Mitte den oder die Vorsitzende/n. Der Fachbereichsrat kann weitere Vertreterinnen oder Vertreter benennen. Die Amtszeit der Vertreterin oder Vertreter der Fachschaft beträgt ein Jahr, die der übrigen Mitglieder zwei Jahre.
- (2) Bei Stimmgleichheit entscheidet die oder der Vorsitzende.
- (3) Die Auswahlkommissionen können Mitglieder des Fachbereichs oder des Studienbereichs sowie eine Vertreterin der privaten Mittelgeber des Förderpaketes mit beratender Stimme zu ihren Sitzungen hinzuziehen. Alle Mitglieder der Auswahlkommission sind zur Vertraulichkeit verpflichtet. Eine Einflussnahme privater Mittelgeber auf die Auswahlentscheidung ist auszuschließen (§ 2 Abs. 2 Nr. 2 Satz 1 StipG).
- (4) Geförderte Studierende erhalten einen Bewilligungsbescheid. In diesem wird neben den nach § 6 Abs. 1 StipG erforderlichen Angaben auch auf die nach § 8 zu erfüllenden Pflichten hingewiesen.

§ 7 Dauer der Förderung

- (1) Die Stipendien werden zunächst für ein Jahr ab dem in Förderungsbewilligung genannten Semester bewilligt. Verlängerungen sind unter der Voraussetzung des § 2 möglich.
- (2) Die Förderhöchstdauer richtet sich nach der Regelstudienzeit.
- (3) Für die Dauer einer Beurlaubung nach § 8 HIMmaVO 2010 wird die Förderung ausgesetzt. Das Stipendium wird während eines fachrichtungsbezogenen Auslandsaufenthaltes innerhalb der Bewilligungsdauer fortgezahlt. Dies gilt im Rahmen des ERASMUS-Programms auch dann, wenn der Stipendiat oder die Stipendiatin gleichzeitig einen Mobilitätzuschuss vom DAAD erhält.
- (4) Bei Schwangerschaft wird das Stipendium während der vom Mutterschutzgesetz vorgegebenen Schutzfristen fortgezahlt. Die Unterbrechung des Studiums während dieser Zeit wird auf die Dauer der Förderung nicht angerechnet. Dies gilt auch, wenn sich die Stipendiatin aufgrund ihrer Schwangerschaft bzw. des Mutterschutzes beurlauben lässt.
- (5) Vorzeitig beendete Stipendien werden im Nachrückverfahren anhand der Ranking-Listen der Fachbereiche bis zum Ablauf des ursprünglichen Förderzeitraums nicht erneut vergeben, wenn mehr als die Hälfte des Förderzeitraums (sprich 6 Monate) bereits verstrichen ist. Ein Anspruch auf eine Förderung über einen vollen Förderzeitraum § 7 (1) besteht für die nachrückenden Studierenden nicht.

§ 9 Fortsetzung der Förderung

- (1) Zur Fortsetzung des Stipendiums ist der Bewerbungsprozess erneut zu durchlaufen.
- (2) Eine Fortsetzung über die in den Prüfungsordnungen festgelegte Fachsemesterzahl (Regelstudienzeit) ist ausgeschlossen.

§ 10 Widerruf des Bewilligungsbescheides

- (1) Die Bewilligung des Stipendiums wird widerrufen und die Stipendiatin bzw. der Stipendiat zur Rückzahlung des bereits geleisteten Stipendiums verpflichtet, wenn die Förderung durch unrichtige oder unvollständige Angaben erwirkt worden ist. Der Rückzahlungsanspruch besteht unabhängig davon, ob der Förderungsbetrag bereits ganz oder teilweise verwendet oder verbraucht wurde.
- (2) Es besteht eine Verpflichtung zu unverzüglichem Bericht, wenn ein Studiengang- oder Hochschulwechsel beabsichtigt ist, das Studium mit dem Ende der Regelstudienzeit nicht erfolgreich abgeschlossen werden kann oder das Studium abgebrochen oder unterbrochen wird.

Verletzt die Stipendiatin bzw. der Stipendiat ihre bzw. seine Berichts und Mitwirkungspflicht gemäß § 8, kann der Bewilligungsbescheid widerrufen werden.

- (3) Die Bewilligung des Stipendiums ist mit dem Ablauf des Monats widerrufen, in dem die bzw. der Studierende das Studium abbricht oder unterbricht. Wechselt der Stipendiat oder die Stipendiatin während des Bewilligungszeitraums die Hochschule, wird das Stipendium entsprechend der bisherigen Bewilligung bis ein Semester lang fortgezahlt. Maßgeblich sind die Semestertermine an der TU Darmstadt.
- (4) Ein Anspruch auf Fortzahlung des Stipendiums bei Insolvenz des Förderers besteht nicht.

§ 11 Schlussbestimmungen

- (1) Das Präsidium berichtet im Rahmen seines Rechenschaftsberichts über das Stipendienprogramm.
- (2) Die TU Darmstadt weist darauf hin, dass jeglicher Missbrauch im Zusammenhang mit der Beantragung eines Stipendiums hochschulrechtlich und strafrechtlich verfolgt wird und zu Unrecht ausbezahlte Stipendien zurück gefordert werden.

Die geänderte Satzung tritt zum 15.09.2017 in Kraft und wird in der Satzungsbeilage veröffentlicht.

Darmstadt, 15.09.2017

Professor Dr. Hans Jürgen Prömel
Präsident der Technischen Universität Darmstadt

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Präsidiums vom 07. Juni 2017

Anlage 1:

Förderpaket A1:

- Minimum 3 Stipendien bzw. eine Stipendienanzahl, die durch 3 teilbar ist.
- Förderer kann für 2/3 Stipendien festlegen aus welchem Fachbereich der Stipendiat kommt und kann beratend in den Auswahlprozess der Stipendiaten einbezogen werden (bei fachgebundene Stipendien). Die Beratungsfunktion der Förderer erfolgt zu dem Zeitpunkt, wenn der Bewerber das zweistufige Ranking bereits durchlaufen hat.
- Die Wahrscheinlichkeit, dass diejenigen Stipendiaten, die ein fachungebundenes Stipendium erhalten, ebenfalls in einem MINT Fach studieren, ist aufgrund der folgenden Fächerverteilung an der TU Darmstadt sehr hoch: 50 % Ingenieurwissenschaften; 35 % Naturwissenschaften; 15 % Gesellschaftswissenschaften.
- Stipendiaten nehmen Kontakt mit Förderer auf.

- Förderer lernt Stipendiat während der Stipendiatenfeier persönlich kennen.
- Name des Förderers kann, wie im Beispiel, genannt werden:
Deutschlandstipendium der [Name des Unternehmens] an der TU Darmstadt. Nicht möglich ist dagegen eine direkte Benennung des Stipendiums nach dem Förderer [etwa Name des Förderers – Deutschlandstipendium oder N.N.-Stipendium]
- Die Technische Universität Darmstadt würdigt das Engagement ihrer Förderer und nennt auf ihrer Internetseite zum Deutschlandstipendium die Unterstützer des Deutschlandstipendiums namentlich. Sollte ein Unterstützer anonym bleiben wollen, so wird er gebeten dies im Fördervertrag zu vermerken.

Förderpaket A2:

Falls ein Dekanat mehr Förderer einwirbt, als sein Kontingent vorsieht, können dem Förderer folgende Angebote gemacht werden:

- Förderergelder werden für die Vergabe von Stipendien im Jahr 2012 verwendet
- oder der Förderer übernimmt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/ Jahr (siehe Unternehmensstipendium).

Förderpaket B:

- Förderer spendet einmalig einen beliebigen Betrag in einen Fonds (mindestens € 50,-). Die dort einlaufenden Beträge werden vom Dekanat zu Stipendien zusammengefasst. Die Stipendien werden ausschließlich fachungebunden nach Verteilungsschlüssel vergeben.
- Bei der Vergabe der Stipendien kann der Förderer nicht miteinbezogen werden. Eine Namensnennung des Förderers ist nicht möglich.
- Förderer wird zur Stipendiatenfeier eingeladen, kommt jedoch nicht direkt mit seinen Stipendiaten in Kontakt

Unternehmensstipendium:

- Gilt als Alternative zum Deutschlandstipendium (z.B. wenn das Kontingent eines FB überzeichnet ist) Der Förderer sagt ein Vollstipendium in Höhe von € 3600/Stipendiat und Jahr zu.
- Förderer kann seine Auswahlkriterien selbst definieren.
- Das Unternehmensstipendium darf nicht den Namen Deutschlandstipendium tragen und wird nicht dem Kontingent des Deutschlandstipendiums zugerechnet.
- Das Unternehmensstipendium kann den Namen des Unternehmens tragen.